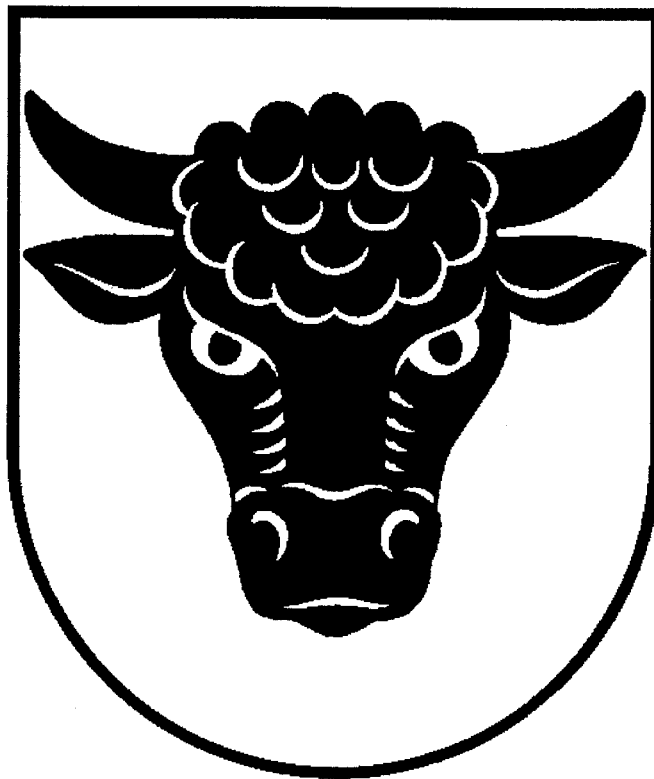


# GEMEINDE SCHLEITHEIM



**Verfassung der Bürgergemeinde**

# Verfassung der Bürgergemeinde

## I. Allgemeines

Art. 1

Die Bürgergemeinde umfasst alle Ortsbürger.

Die Organe sind:

- a) Die Bürgerversammlung
- b) Die Bürgerrechtskommission

Organe

## II. Die Bürgerversammlung

Art. 2

Zum Aufgabenkreis der Bürgerversammlung gehören:

- a) Die Aufstellung der Verfassung der Bürgergemeinde.
- b) Der Erlass des Reglements betr. die Aufnahme neuer Bürger.
- c) Die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.
- d) Die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes.

Aufgaben der  
Bürgerversamm-  
lung

Art. 3

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnenden, im Genusse des Aktivbürgerrechtes befindlichen Ortsbürger.

Stimmberechti-  
gung

Art. 4

Hinsichtlich der Geschäftsordnung für die Bürgerversammlung finden die Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Einwohnergemeinde-Verfassung, sowie des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen sinngemäss Anwendung.

Die Mitglieder des Büros der Einwohnergemeinde bilden zugleich das Büro der Bürgergemeinde. Sofern deren Präsident nicht Ortsbürger ist, muss dieser aus der Mitte der Bürgergemeinde durch Urnenwahl gewählt werden.

Geschäftsord-  
nung

## III. Die Bürgerrechtskommission

Art. 5

Der Gemeinderat ist zugleich Bürgerrechtskommission (auch mit allfälligen Mitgliedern, die nicht Bürger sind).

Die Obliegenheiten der Bürgerrechtskommission sind

- a) Vorberatung sämtlicher Geschäfte der Bürgerversammlung.
- b) Stellungnahme zu den Einbürgerungs- und Entlassungsgesuchen.

Aufgaben der  
Bürgerrechts-  
kommission

## IV. Die Aufnahme neuer Bürger

Art. 6

Die Bestimmungen hierüber sind enthalten im Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schleithem.

Aufnahme neuer  
Bürger

## **V. Schlussbestimmungen**

Art. 7

Diese Bürgergemeinde-Verfassung tritt nach Annahme durch die Bürgergemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. August 1975 in Kraft.

Inkrafttreten

Sie ersetzt die Verfassung der Bürgergemeinde vom 19 Februar 1948.

Beschlossen in der Bürgerversammlung vom

Namens der Bürgergemeinde:

Der Präsident: K. Bollinger

Der Schreiber: J. Mäder

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom

Der Staatsschreiber